

Stadt Oberndorf a.N.

Ha/F/Br/969.2

Neufassung der städtischen Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Oberndorf a.N. in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2006 folgende

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Oberndorf a.N. erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. § 2 Abs. 2 und 4 des Landesgebührengesetzes gilt entsprechend. Unberührt bleiben Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg, ferner

d) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,

e) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Ferner tritt die Befreiung nicht ein, für die unter Lit. d) und e) genannten Stellen für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbereiche oder Betriebe gewerblicher Art.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschildner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigelegten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,-- €, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,-- €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 **Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 19. März 1996, zuletzt geändert am 25.6.2002 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

GEBÜHRENVERZEICHNIS Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,-- bis 3.000,--
2	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,-- bis 150,--
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) soweit nichts anderes bestimmt ist bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,--
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) soweit nichts anderes bestimmt ist	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 3,--
3	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	3,-- bis 75,--
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen soweit nichts anderes bestimmt ist	5,-- bis 750,--

5	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	3,-- bis 150,--
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 7,50, mind. 2,50
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 7,50 mind. 2,50
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
6	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	2,50 bis 75,--
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl.	
	aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,-- bis 750,--
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 25,--
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	7,50 bis 300,--

9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 2,50
-----	---	---

10 Schreibgebühren

10.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)

10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,--
10.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte, wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	7,50

10.2 Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben

10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4 für jede Seite	0,50
10.2.2	bei einem größeren Format für jede Seite	1,--

10.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,30 bis 2,50
------	--	---------------

11 Baugesetzbuch

Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	10,--
--	-------

12 Bauordnungsrecht

Baugenehmigungsverfahren (Anmerkungen: soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300 - 469 (Ausgabe Juni 1993) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung)). Die Baukosten sind auf volle 1.000,-- € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört auch die auf diese Kosten entfallene Umsatzsteuer. Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist hierfür eine gesonderte Gebühr zu erheben.

12.1 Baugenehmigung

12.1.1	Baugenehmigung mit Baukosten	5 ‰ der Baukosten, mind. 100,--
--------	------------------------------	---------------------------------

12.1.2	Baugenehmigung, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,-- bis 1.500,--
--------	---	---------------------

12.1.3	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	5 ‰ der (Teil-) Baukosten, mind. 100,--
12.1.4	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO), wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	100,-- bis 1.500,--
12.1.5	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit Prüfungen von Bauzeichnungen verbunden	2,5 ‰ der Baukosten, mind. 100,--
12.1.6	Erteilung eines Bauvorbescheids (§ 57 LBO), in den übrigen Fällen	100,-- bis 1.500,--
12.1.7	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nummern 12.1.1 bis 12.1.6, 12.1.9 und 12.8	¼ der ursprünglichen Gebühr, mind. 45,--
12.1.8	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs. 1 LBO	5 ‰ der Baukosten, mind. 100,--
12.1.9	Genehmigung von Werbeanlagen (pro Anlage)	100,-- bis 1.500,--
12.2	Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen	
12.2.1	Für die Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	1 ‰ der Baukosten, mind. 60,--
12.2.2	Für jede weitere Abnahme (§ 67 LBO)	60,-- bis 500,--
12.2.3	Für jede Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	60,-- bis 500,--
12.2.4	Für jede sonstige erforderliche Baukontrolle	60,-- bis 500,--
12.2.5	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 1 LBO)	60,-- bis 500,--
12.3	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	60,-- bis 1.000,--
12.3.1	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	70,-- bis 500,--
12.4	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen oder sonstigen Vorschriften	
12.4.1	je Befreiung	60,-- bis 3.500,--
12.4.2	je Ausnahme oder Abweichung	60,-- bis 2.500,--
12.5	Ablehnung eines Antrages im bauordnungsrechtlichen Verfahren	1/10 bis 1/1 der ursprünglichen Gebühr, mind. 45,--
	Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben	
12.5.1	Zurücknahme eines Antrages im bauordnungsrechtlichen Verfahren	1/10 bis 1/1 der ursprünglichen Gebühr, mind. 45,--
	Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird eine Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war	

12.6	Kenntnisgabeverfahren	
12.6.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 ‰ der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 90,--
12.6.2	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	12,-- € je Angrenzer, mind. 30,--
12.6.3	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	ab 15 Minuten 50,-- €/Std.
12.6.4	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	60,-- bis 500,--
12.6.5	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	60,-- bis 500,--
12.7	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 ‰ der Bau- bzw. Abbruchkosten, mind. 90,--
12.8	Wasserrechtliche Entscheidung	5 ‰ der Baukosten, mind. 100,--
12.9	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 WEG)	100,-- bis 1.500,--
12.10	Brandverhütungsschau	50,-- €/Std.
12.10.1	Nachschau	50,-- €/Std.
12.11	Bereitstellung Statikunterlagen	20,-- bis 100,--
12.12	Sanierungsgenehmigung (§ 144 BauGB)	25,--
12.13	Denkmalschutz, Denkmalpflege, Denkmalförderung	
12.13.1	Genehmigungsverfahren/Zustimmungsverfahren	90,-- bis 500,--
12.13.2	Ablehnung von Anträgen auf Genehmigung/Zustimmung	90,-- bis 500,--
12.13.3	Erteilung von Bescheinigungen nach §§ 7 i, 10 f, 10 g und 11 b EstG	bis Gebühr 2.500,-- € - 50,-- 25.000,-- € - 75,-- 50.000,-- € - 100,-- 250.000,-- € - 200,-- 500.000,-- € - 300,-- je weitere angefangene 500.000,-- € - 300,--
12.13.4	Anordnungen	90,-- bis 500,--
12.13.5	Feststellender Verwaltungsakt (Kulturdenkmaleigenschaft)	90,-- bis 500,--
12.14	Auslagen im bauordnungsrechtlichen Verfahren Sind für die jeweiligen Entscheidungen fachtechnische Stellungnahmen erforderlich, so werden die hierfür festgesetzten Gebühren zusätzlich erhoben	

13	Bestattungsrecht	
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses und Ausnahmegewilligungen (§§ 9, 33, 44 und 45 Bestattungsgesetz)	10,-- bis 150,--
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,-- bis 50,--
14	Feiertagsrecht	
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,-- bis 70,--
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
14.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,-- bis 150,--
14.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50,-- bis 250,--
15	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1	bei Sachen bis zu 500,-- Euro Wert	2 % des Werts, mind. jedoch 2,50
15.2	bei Sachen über 500,-- Euro Wert	2 % von 500,-- € und 1 % des Mehrwerts
16	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
16.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	5,-- bis 75,--
16.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	5,-- bis 35,--
17	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	5,-- bis 75,--
18	Melderecht	
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50
18.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,--
18.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	2,50
18.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 18.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,-- bis 3.000,--
18.1.5	einfache elektronische Auskunft (§ 32 Abs. 1, § 32 a MG) im automatisierten Abrufverfahren	5,--
18.2	Datenübermittlungen	

18.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,50
18.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 18.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,-- bis 3.000,--
18.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk (SWR) bzw. an die Gebühreneinzugszentrale jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15 € bis 0,25 €
18.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	25,--
18.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7,50
18.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5,-- bis 700,--
18.6	Gebührenfrei sind	
18.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
18.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
18.6.3	Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
18.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
18.7	Verlustanzeige für Ausweisdokumente	5,-- bis 15,--
19	Fischereischeine	
19.1	Erstmalige Ausstellung eines „Fischereischeines auf Lebenszeit“	20,-- bis 25,--
19.2	Verlängerung bzw. weitere Einziehung der Fischereiabgabe für „Fischereischein auf Lebenszeit“	7,-- bis 15,--
19.3	Ausstellung bzw. Verlängerung eines Jugendfischereischeines	5,-- bis 10,--
19.4	Jahresfischereischein	10,-- bis 15,--
20	Sammlungswesen	
	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz Soweit es sich um Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden	15,-- bis 250,--
21	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	15,-- bis 500,--

22	Gaststättenrecht	
22.1	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	50,-- bis 3.000,--
22.2	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)	50,-- bis 1.500,--
22.3	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	50,-- bis 750,--
22.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	25,-- bis 400,--
22.5	Gestattung (§ 12 GastG)	15,-- bis 1.000,--
22.6	Sperrzeitverkürzungen (§ 12 GastVO)	15,-- bis 500,--
22.7	Sonstige Verwaltungsleistungen nach dem Gaststättenrecht	15,-- bis 750,--
22.8	Prüfung von Getränkeschankanlagen	45,-- € / Std.
23	Gewerbeangelegenheiten	
23.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	5,-- bis 30,--
23.2	Gewerberegisterauskunft	5,-- bis 30,--
23.3	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	100,-- bis 1.300,--
23.4	Spiele	
23.4.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100,-- bis 1.500,--
23.4.2	Geeignetheitsbestätigung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 3 GewO)	25,-- bis 50,--
23.4.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)	100,-- bis 1.500,--
23.4.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	150,-- bis 4.000,--
23.5	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	100,-- bis 1.000,--
23.6	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	100,-- bis 1.000,--
23.7	Versteigerer	
23.7.1	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	100,-- bis 1.000,--
23.7.2	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	50,-- bis 500,--
23.8	Festsetzung von Wochenmärkten	15,-- bis 1.500,--
23.9	Sonstige Verwaltungsleistungen nach dem Gewerberecht	15,-- bis 750,--

24	Sprengstoffe	
	Bewilligung von Ausnahmen von Vertriebs- und Verwendungs- verboten nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengVO	15,-- bis 250,--
25	Waffengesetz	
25.1	Sicherstellung verbotener Gegenstände (§ 37 Abs. 5 Satz 1 oder § 40 Abs. 2 WaffG)	50,-- bis 250,--
25.2	Erlaubnis zum Schießen außerhalb Schießstätten (§ 45 Abs. 1 WaffG)	15,-- bis 250,--
26	Wasser- / Abwasseranschlüsse	
26.1	Anschlussgenehmigung Abwasser (§ 15 AbwS)	80,--
26.2	Anschlussgenehmigung Wasser (§ 13 WVS)	80,--

Ausgefertigt!

Oberndorf a.N., 20. Dezember 2006

(gez.):

Hermann Acker
Bürgermeister